

# Infoblatt für Veranstalter\*innen von ZWEI UND MEHR Kinder-Ferien-Aktivwochen



Das Land Steiermark unterstützt mit der Förderung von Kinder-Ferien-Aktivwochen, Veranstalter\*innen (Objektförderung) und Familien (Subjektförderung), um Kindern und Jugendlichen im Alter von 5 bis 16 Jahren die Teilnahme an vielfältigen und bedarfsgerechten Ferienangeboten zu ermöglichen. Mit dieser Leistung soll möglichst vielen Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an einer mindestens 5-tägigen Aktivwoche mit Nächtigung vor Ort oder einer 5-tägigen Aktivwoche mit Tagesbetreuung von mindestens 8 Stunden aus dem Kinder-Ferien-Aktivwochen Netzwerk ermöglicht werden.

Um zu den anerkannten Veranstalter\*innen zählen zu können, müssen unterschiedliche formelle und qualitative Mindeststandards, die in der Richtlinie verankert sind, erfüllt werden. Unter anderem muss es sich statutengemäß um eine gemeinnützige und nicht auf Gewinn ausgerichtete Trägerorganisation handeln. Alle weiteren Details finden Sie [hier](#).

## Befristet für 2023 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Sie müssen den Antrag **bis spätestens 30.12.2022** beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Förderungsmanagement korrekt und vollständig ausgefüllt einreichen. Das offizielle Ansuchen für Veranstalter\*innen von Kinder-Ferien-Aktivwochen finden Sie [hier](#). Wir geben Ihnen die Entscheidung über den Antrag schriftlich bekannt.

Bei mindestens 5-tägigen Kinder-Ferien-Aktivwochen mit Nächtigung vor Ort beträgt der Tagessatz € 4,50 pro Tag und Kind, bei mindestens 5-tägigen Kinder-Ferien-Aktivwochen mit Tagesbetreuung beträgt der Tagessatz € 3,00 pro Tag und Kind. Die Höhe der Förderung errechnet sich aus der tatsächlichen Anzahl der förderfähigen Verpflegungstage multipliziert mit dem jeweiligen Tagessatz.

Die Verwendungsnachweise sind **bis spätestens 31.10.2023** gemäß Richtlinie zu erstellen, zu formatieren und dem Förderungsmanagement per [E-mail](#) zu übermitteln. Die Auszahlung der genehmigten Förderung erfolgt nach Unterzeichnung des Förderungsvertrages als Gesamtbetrag.

Abgesehen von den anzupassenden Bereichen gelten die Förderungskriterien und Voraussetzungen der beiden gegenständlichen Richtlinien weiter.

## Kontakt und Information:

Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 6 Bildung und Gesellschaft  
Fachabteilung Gesellschaft  
Förderungsmanagement  
Karmeliterplatz 2, 8010 Graz  
Tel.: (0316) 877 3811  
E-mail: [abt06gd-foem@stmk.gv.at](mailto:abt06gd-foem@stmk.gv.at)  
[www.zweiundmehr.steiermark.at](http://www.zweiundmehr.steiermark.at)

## Sie erreichen uns:

Mo. - Do. von 08:00 - 15:00 Uhr  
Fr von 08:00 - 12:30 Uhr

## Öffentliche Verkehrsmittel:

Straßenbahnen - Haltestelle Hauptplatz  
Buslinie 30 - Haltestelle Karmeliterplatz

# ZWEI&MEHR



© GettyImages-skynewsheer



Das Land  
Steiermark

→ Gesundheit, Pflege,  
Sport und Gesellschaft